

Die Beschäftigtenvertretungen informieren

Personalrat – Frauenvertreterin – Schwerbehindertenvertretung

**der allgemein bildenden Schulen Charlottenburg-Wilmersdorf
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie**

Sonderinfo März 2021

Liebe Kolleg*innen,

in der aktuellen Lage ist es generell Pflicht, den Infektionsweg bei einer Covid-19-Erkrankung nachzuverfolgen. Wenn das SARS-CoV-2-Virus durch einen positiven PCR-Test nachgewiesen wurde, steht schnell die Frage im Raum: Ist es auf der Arbeit passiert? Kann es eine Berufskrankheit oder ein Arbeits- bzw. Dienstunfall sein?

Dazu möchten wir Ihnen einige Hinweise zukommen lassen.

Berufskrankheiten(BK) sind Erkrankungen, die in der offiziellen Berufskrankheitenliste enthalten sind. Unter www.baua.de finden Sie zu jeder BK ein Merkblatt mit Informationen zum Beschwerde- bzw. Krankheitsbild und Hinweisen, welche Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen müssen. Infektionen mit Covid-19 werden der BK3101 für Beschäftigte im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege oder in Laboratorien zugeordnet. Wenn man bei einer anderen Tätigkeit einer ähnlich großen Infektionsgefahr ausgesetzt war und infiziert wurde, sollte der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin mit Ihrem Einverständnis den begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit bei der Unfallkasse Berlin anzeigen.

Ebenso kann eine **Covid-19-Erkrankung** auch als **Arbeitsunfall (für Arbeitnehmer*innen)** bzw. **Dienstunfall (Beamte*innen)** angesehen werden, wenn die Infektion infolge der versicherten Tätigkeit geschah und damit beruflich verursacht wurde. Dazu muss erwiesen sein, dass die Infektion durch den berufsbedingten Kontakt zu einer oder mehreren nachweislich infizierten Personen (Indexpersonen) ausgelöst wurde. Wichtig ist, dass ein intensiver beruflicher Kontakt bestanden hat, deshalb sind vor allem die Dauer und die Intensität des Kontakts von großer Bedeutung:

In der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 ist dazu eine Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei einem Abstand von weniger als eineinhalb bis zwei Meter erforderlich; im Einzelfall kann auch ein kürzerer, aber intensiverer Kontakt als Infektionsnachweis dienen.

Falls keine direkte Indexperson benannt werden kann, kann unter Umständen auch eine größere Anzahl nachweislich infizierter Personen ausreichen, wie vielen noch aus den großen Infektionszahlen aus einem fleischverarbeitenden Betrieb in Nordrhein-Westfalen in Erinnerung ist. Auch eine nachweisbare Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit erfüllt bei entsprechender Datenlage die Voraussetzungen für eine Unfallmeldung.

Die Unfallmeldung an sich stellt noch keine Anerkennung als Arbeits- bzw. Dienstunfall dar. Die Prüfung erfolgt bei der Unfallkasse Berlin als Berufsgenossenschaft für Arbeitnehmer*innen an Schulen und bei der Personalstelle für Dienstunfallangelegenheiten ZS P E 17 für Beamte*innen.

Den Verdacht auf einen Arbeits- bzw. Dienstunfall sollten Sie unverzüglich Ihrer Schulleiterin/Ihrem Schulleiter sowie der Unfallkasse melden. Ihr Schulleiter/Ihre Schulleiterin ist verpflichtet, Arbeits- bzw. Dienstunfälle und Wegeunfälle mit einer Unfallanzeige zu melden, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder zum Tod der versicherten Person führen. Auch wenn im Interesse aller Beteiligten die Unfallmeldung sehr zeitnah erfolgen sollte (innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis vom Unfall), ist eine Nachmeldung innerhalb von zwei Jahren (bei Beamte*innen auf der Grundlage von §§ 31 und 45 Landesbeamtenversorgungsgesetz) möglich. Für Arbeitnehmer*innen können Leistungen der Unfallkasse in der Regel nicht mehr als vier Jahre rückwirkend erbracht werden.

Auch die (gesetzliche) Krankenversicherung kann sich mit der Frage, ob die vorliegende Erkrankung auf einen Arbeits- bzw. Dienstunfall zurückzuführen ist, an den jeweiligen Arbeitgeber wenden und damit eine Unfallanzeige auslösen.

Sehr ausführliche Hinweise dazu finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter www.dguv.de/de/mediocenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp

Zu beachten ist auch, ob es im entsprechenden Zeitraum Infektionsmöglichkeiten im privaten Lebensbereich gab: War etwa ein anderes Mitglied des eigenen Haushalts oder eine enge persönliche Kontaktperson in den beiden Wochen vor der eigenen Erkrankung positiv getestet, ist eine ursächlich berufliche Infektion nur schwer zu belegen. Eine möglichst genaue „Buchführung“ über die berufsbedingten Kontakte liegt also in Ihrem eigenen Interesse.

Ansprechpartner*innen für alle Fragen zum Thema Arbeits- bzw. Dienstunfall bei Covid-19-Erkrankung sind:

- Ihre behandelnde Ärztin/Ihr behandelnder Arzt
- Ihre Betriebsärztin Frau Stühler: ba04.berlin@medical-gmbh.de; Tel. 030/991 947 007; Prinzenallee 89-90, 13357 Berlin
- Unfallkasse Berlin; Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
- Das Gesundheitsamt an Ihrem Wohnort (Koordination der Nachverfolgung von Personenkontakten)

Für die Frage, ob eine Covid-19-Erkrankung als Arbeits- bzw. Dienstunfall anerkannt wird, ist die Schwere der Erkrankung nicht ausschlaggebend. Werden aber durch diese Erkrankung gesundheitliche Folgeschäden verursacht, so sind auch sie grundsätzlich durch die gesetzliche Unfallversicherung bzw. die beamtenrechtliche Unfallfürsorge abgesichert.

Die Absicherung umfasst die Übernahme von Behandlungskosten im allgemeinen sowie Lohnersatzkosten und ggf. Rentenzahlungen bei Arbeitnehmer*innen bzw. Unfallsausgleich bei Beamt*innen.

Erkennt die Unfallkasse bzw. die Personalstelle für Dienstunfallangelegenheiten die Covid-19-Erkrankung nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall an, so können Sie Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen (Frist unbedingt einhalten!) und ggf. die weitere Klärung vor dem Sozialgericht (Arbeitnehmer*innen) bzw. dem Verwaltungsgericht (Beamt*innen) auf dem Klageweg verfolgen.

Fachliche Unterstützung und Beratung zur Thematik erhalten Sie bei der Beratungsstelle für Berufskrankheiten in der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

Beratungsstelle.bvk@senias.berlin.de; Tel. 030/9028 2636; Oranienstraße 106, 10969 Berlin.

Für allgemeine Fragen können Sie sich gern an die Beschäftigtenvertretungen wenden.

Kontakt zu den Beschäftigtenvertretungen

Sie erreichen uns über die gewohnten Kontaktdaten:

Schwerbehindertenvertretung:	susanne.reiss@senbjf.berlin.de	Tel.: 9029 25 136
Frauenvertreterin:	sabine.pregizer@senbjf.berlin.de	Tel.: 9029 25 137
Personalrat:	personalrat04@senbjf.berlin.de	Tel.: 9029 25 124

Hinterlassen Sie bei Mails oder Anrufen bitte Ihre Telefonnummer, wir melden uns bei Ihnen.

Melden Sie sich, wenn Sie Fragen haben oder Probleme sehen. Wir unterstützen Sie!

Sofern Sie von Kolleg*innen wissen, dass sie aufgrund von Quarantäne o.ä. unsere Informationen nicht erhalten, leiten Sie diese gerne weiter!

Auf unserer Homepage informieren wir Sie aktuell zur derzeitigen Situation. www.pr-cw.de/

Mit kollegialen Grüßen



Vertrauensperson
der Schwerbehinderten



Frauenvertreterin



Vorsitzende des Personalrats